

ERLÄUTERUNGEN
zur mittelfristigen
Ergebnis- und Finanzplanung
für den Planungszeitraum 2023 - 2027

Die Gemeinden haben ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- u. Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 101 HGO, § 9 GemHVO).

Diese mittelfristige Vorausschau findet ihre Ausprägung im jeweiligen Investitionsprogramm und der daraus entwickelten Ergebnis- u. Finanzplanung.

In der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung

- der voraussichtlichen Aufwendungen sowie
- der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und
- die Deckungsmöglichkeiten

darzustellen.

Für die kommunale Finanzplanung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 11.10.2023 zu beachten (sog. Finanzplanungserlass).

Auf die Orientierungsdaten der hessischen Gemeinden (Seite 6) wird verwiesen.

Abweichend von den Orientierungsdaten wurden die überwiegenden Planungsdaten für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der lokalen Prämissen kalkuliert.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen berücksichtigen eine tarifliche Erhöhung ab 2024 mit 3,0 %. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen ist eine jährliche Erhöhung von 0,5 % eingerechnet. Für die Umlagen (Erträge und Aufwendungen) sind unterschiedliche Erhöhungen gemäß dem o. a. Erlass berücksichtigt (2025 = +14,5%, 2026 = +5%, 2027 = +4%).

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen sind auf der Grundlage des Entwurfs des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2023 – 2027 kalkuliert.

Die aus Kreditaufnahmen resultierenden Zins- und Tilgungsleistungen sind jeweils im Folgejahr eingeplant.

Auf die beigelegte Ergebnis- und Finanzplanung, die unter Berücksichtigung der örtlichen Grundlagen (2024) und der Vorgaben der Orientierungsdaten (2025 – 2027) erstellt wurde, wird verwiesen.

12.02.2024/St.